



125 Jahre Gebrauchsmusterschutz

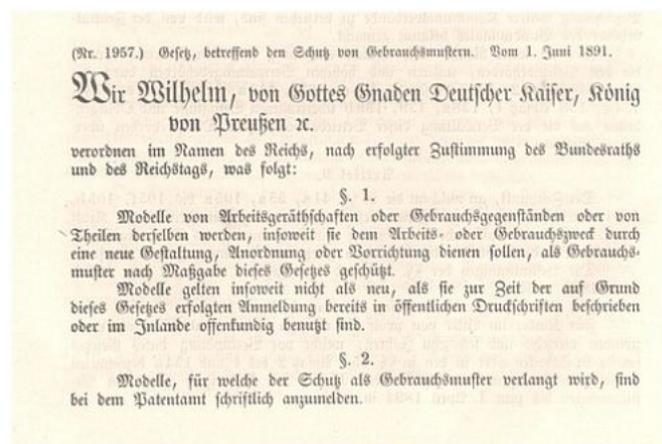
Die rechtliche Grundlage für den Gebrauchsmusterschutz besteht seit 1891. Zum Jubiläum hatten wir 2016 jeden Monat ein anderes Schlaglicht auf den "kleinen Bruder des Patents" geworfen.

Veröffentlicht und beleuchtet wurden:

- Die Anfänge des Gebrauchsmusterschutzes (im Januar)
- Die Entwicklung der rechtlichen Grundlagen (im Februar)
- Melitta-Kaffeefilter - ein revolutionäres Gebrauchsmuster (im März)
- Herkunft und Klassifikation von Gebrauchsmustern - damals und heute (im April)
- Ein internationaler Überblick: Gebrauchsmuster - utility model - modèle d'utilité (im Mai)
- Gebrauchsmuster rund um den Fußball (im Juni)
- Das Gebrauchsmusterlöschungsverfahren (im Juli)
- Die Gebrauchsmuster von "Patente-König" Artur Fischer (im August)
- O'zapft is! im (September)
- Besonderheiten im Gebrauchsmusterrecht (im Oktober)
- "Warum eigentlich nicht?" - Die Frage nach dem EU-Gebrauchsmuster (im November)
- Fröhliche Weihnacht (im Dezember)

Die Anfänge des Gebrauchsmusterschutzes

Das erste Gebrauchsmustergesetz vom 1. Juni 1891 bestimmte in § 1, dass "Modelle von Arbeitsgeräthschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Theilen derselben werden, insoweit sie den Arbeits- und Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt".



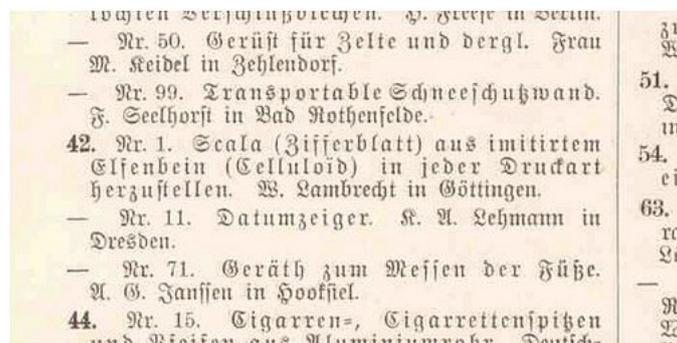
Auszug aus dem Reichsgesetzblatt 1891, S 2

Allein in der ersten Mitteilung vom 13. Oktober 1891 wurden 68 Gebrauchsmuster aufgelistet, die in den unterschiedlichsten Klassen eingetragen worden waren.



W. Lambrecht in Göttingen erhält das Gebrauchsmuster Nummer 1,

Bezeichnung: "Scala (Zifferblatt) aus imitirtem Elfenbein (Celluloid) in jeder Druckart herzustellen"



(Quelle: "Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Patentamt, Anmeldestelle für Gebrauchsmuster", 1. Jahrgang, 1891)

Die Entwicklung der rechtlichen Grundlagen

Ein Blick auf die Historie des Gebrauchsmustergesetzes offenbart die vielen Änderungen, die der Gebrauchsmusterschutz im Wandel der Zeit durchlaufen hat.

Das Gebrauchsmustergesetz vom 1. Juni 1891, das am 1. Oktober 1891 in Kraft trat, bot erstmals eine rechtliche Grundlage für den Gebrauchsmusterschutz hierzulande. Im Deutschen Kaiserreich wurde im Zuge des wirtschaftlichen Aufschwungs durch die fortschreitende Industrialisierung die Notwendigkeit für den Schutz von geistigem Eigentum erkannt: Schon 1876 und 1877 waren, unter der Regentschaft von Wilhelm I., Gesetze zum Schutz des Urheberrechts an Mustern und Modellen und zum Patentschutz erlassen worden. 15 Jahre später unterzeichnete Kaiser Wilhelm II. das erste Gebrauchsmustergesetz, welches gewerblich anwendbare Erfindungen mit einem "Deutschen Reichs-Gebrauchsmuster" schützen sollte. Dies war von der Enquête-Kommission zur Revision des Patentgesetzes ein Jahr zuvor empfohlen worden, auch um das Patentamt von der Prüfung zahlreicher Erfindungen zu entlasten.



Siegelmarke Reichs-Gebrauchsmuster

Das Gebrauchsmuster war ein ungeprüftes Schutzrecht für "kleine Erfindungen", insbesondere Arbeitsgerätschaften, für maximal sechs Jahre ab Anmeldung, und zielte vor allem auf kleinere und mittlere Gewerbetreibende, die ihre Erfindungen schnell und kostengünstig schützen lassen wollten. Dem Begriff "Modell" im Gesetzestext von 1891 haftete nach herrschender Meinung das Erfordernis einer körperlichen Ausgestaltung an; ein gebrauchsmusterfähiger Gegenstand musste daher räumlich bestimmbar sein.

Das Gesetz von 1891 wurde 1936 reformiert und am 5. Mai 1936 zusammen mit dem Warenzeichengesetz (Vorgänger unseres heutigen Markengesetzes) und dem Patentgesetz



Modell-Lager für Gebrauchsmuster, 1927

ausgefertigt. Die neuen gesetzlichen Regelungen bestimmten, dass die Gebrauchsmusteranmeldung einen Schutzanspruch und anstelle einer "Nach- oder Abbildung des Modells" eine Zeichnung enthalten müsse. Stattdessen konnten aber auch weiterhin Modelle eingereicht werden. Außerdem wurde das Lösungsverfahren von den Gerichten auf das Patentamt übertragen.

Nach der Reform des Patentgesetzes im Jahre 1980 war es an der Zeit, auch das Gebrauchsmusterrecht anzupassen. Dabei wurde der Verzicht auf das Erfordernis der Raumform

streitig diskutiert. Letztlich wurde eine Entscheidung darüber aufgeschoben, und die Neufassung trat am 1. Januar 1987 in Kraft.

Nach breiter Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise, Organisationen und Institutionen wurde im Zuge der Verabschiedung des Produktpirateriegesetzes vom 7. März 1990 § 1 Absatz 1 GebrMG neu gefasst. Das Raumformerkfordernis wurde aufgegeben. Gebrauchsmusterschutz ist seither für alle technischen Erfindungen mit Ausnahme der reinen Verfahrenserfindungen möglich. Das Gebrauchsmuster wurde mit dieser Abschaffung zum heutigen "kleinen Patent".

Ein revolutionäres Gebrauchsmuster

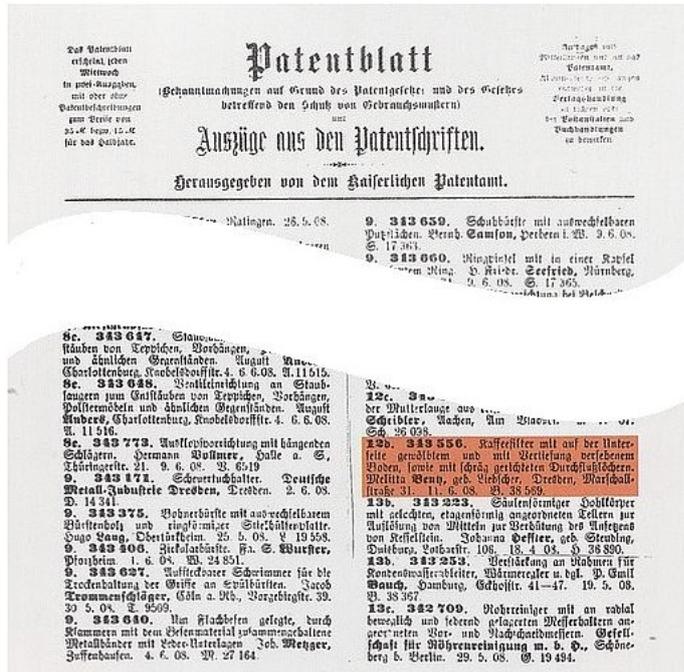
Deutschland zu Beginn des 20. Jahrhunderts: Kaffee wird gebrüht, indem man feines Kaffeepulver in heißes Wasser schüttet und das Gemisch danach absiebt. Zahlreiche Utensilien wurden dafür genutzt - doch entweder verstopfen die kleinen Löcher oder jede Menge Kaffee setzt sich durch die zu groben Öffnungen des Siebes auf dem Boden ab. Aufgrund der umständlichen Prozedur ist der Kaffee bereits kalt, bevor er trinkfertig ist oder der Kaffeesatz verursacht einen unangenehmen Nachgeschmack.



Melitta Bentz, Zentralgesellschaft mbH & Co. KG

Dieses Problems leid experimentierte die Dresdnerin Melitta Bentz in ihrer Küche auf der Suche nach einer heißen, satzlosen Tasse Kaffee ohne bitteren Nachgeschmack. Ihre Lösung war die Erfindung einer Messingdose mit einem Blatt Löschpapier: der erste Kaffeefilter. Was damals eine Revolution in der Kaffeezubereitung bedeutete und sich heute noch immer sehr großer Beliebtheit erfreut, trotz Kapseln und Pads. Laut Umfragen besitzt die Mehrheit der Deutschen auch weiterhin Filterkaffeemaschinen und trinkt am liebsten Filterkaffee.

Melitta Bentz erkannte früh den Wert und auch das kommerzielle Potenzial ihrer Erfindung. Sie unternahm erste Schritte zur Vermarktung des neuen Filters und meldete ihn als Gebrauchsmuster an: "Kaffeefilter mit auf der Unterseite gewölbtem und mit Vertiefung versehenem Boden sowie mit schräg gerichteten Durchflusslöchern". Das gewerbliche Schutzrecht wurde mit Registrierung vom 8. Juli 1908 auf Seite 1145 der Patentblätter des Kaiserlichen Patentamts zu Berlin gewährt.



Auszug Patentblatt von 1908

So wurde ein Gebrauchsmuster zur Grundlage einer unternehmerischen Erfolgsgeschichte. Denn nur wenig später, am 15. Dezember 1908, folgte die Eintragung der eigens zur Vermarktung der Melitta-Kaffeefilter neu gegründeten Firma ins Handelsregister. Die Firma wurde kurzerhand in der Dresdner Wohnung der Familie Bentz einquartiert. 1909 wurden die Filter auf der Leipziger Messe vorgestellt und erwiesen sich mit über 1.200 verkauften Exemplaren gleich als Erfolg. In der bis heute typischen Form wurden die Papierfilter in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts patentiert. Heute sitzt das Familienunternehmen im westfälischen Minden und produziert jeden Tag 50 Millionen Kaffeefilter aus Papier in Deutschland.



Kaffeefilter "Original Melitta No 1", Landesstelle für Museumsbetreuung Baden-Württemberg

Herkunft und Klassifikation von Gebrauchsmustern - damals und heute

Das zum 1. Oktober 1891 in Kraft getretene Gebrauchsmustergesetz machte das neue Schutzrecht schnell populär: die wöchentlich erscheinenden "Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Patentamt" veröffentlichten bereits in der Ausgabe vom 13. Oktober 1891 die ersten beim Kaiserlichen Patentamt in die Rolle eingetragenen Gebrauchsmuster.

Die Klassifikation war zum damaligen Zeitpunkt überschaubar, von Klasse 1 "Aufbereitung von Erzen" bis Klasse 89 "Zucker- und Stärkefabrikation". Das Verzeichnis der deutschen Patentklassen galt gleichzeitig als Klasseneinteilung der Gebrauchsmuster.

Mittheilungen
aus dem
Kaiserlichen Patentamt
Anmeldestelle für Gebrauchsmuster.

1891. Nr. 3. Berlin, Dienstag, 13. Oktober. I. Jahrgang.

Die Mittheilungen erscheinen jeden Dienstag zum Preise von 4 M. für den Jahrgang 1891. — Anfragen und Mittheilungen sind, soweit sie sich auf den Betrieb erstrecken, an die Verlagshandlung, anderenfalls an das Kaiserliche Patentamt, Berlin N.W. 6 — Luisenstraße 33/34, Zimmer 94 — zu richten. Abonnementsbestellungen bei allen Postanstalten und Buchhandlungen.

Gebrauchsmuster.	Klasse
Eintragungen.	
(Wid auf Weiteres sind die für die Patente bestehenden Klassenbezeichnungen maßgebend.)	
<small>Klasse</small> 3. Nr. 3. Strickjacke mit nahtlosem Leibstück und regulär angefertigten nahtlosen Ärmeln. F. Hobe in Chemnitz.	Aluminiumröhren hergestellt. Deutsch-Österreichische Mannesmannröhren-Werke in Berlin. 9. Nr. 68. Straßenbesen mit gehärteten Stahlborsten. F. Zanker in Müdenscheid. 24. Nr. 66. Rippenrosttafel. Gebr. Guttmann in Breslau. — Nr. 96. Kreuzrost. D. Hoff in Zwickau i. S. 27. Nr. 61. Ventilationsbrause. Kommandit-Gesellschaft Alexander Stolzenberg in Mannheim. — Nr. 62. Luftfühlapparat. Kommandit-Gesellschaft Alexander Stolzenberg in Mannheim.

Auszug aus den "Mittheilungen" vom 13. Oktober 1891

Statistik.

In der Zeit vom 1. bis 31. Oktober d. J. sind bei dem Kaiserlichen Patentamt, Anmeldestelle für Gebrauchsmuster 916 Anmeldungen eingereicht. Davon sind bisher 699 in die Rolle für Gebrauchsmuster eingetragen.

Die übrigen, mithin 217 Anmeldungen sind noch im Geschäftsgange verblieben.

Die Vertheilung dieser Anmeldungen auf die einzelnen Klassen ergibt sich aus der folgenden Uebersicht.

Klasse	Anmeldungen
1. Aufbereitung von Erzen etc.	—
2. Bäckerei	3
3. Bekleidungsindustrie	57
4. Beleuchtung	30
5. Bergbau	—
6. Bier, Branntwein, Wein, Essig, Seife	9

Auszug aus den "Mittheilungen" vom 10. November 1891

Die Ausgabe vom 10. November 1891 zeigt erstmals eine Statistik über die im Monat Oktober eingereichten 916 Anmeldungen und deren Verteilung auf die einzelnen Klassen. Die "beliebteste" war im ersten Monat des neuen Schutzrechts Klasse 34 "Hauswirthschaftliche Geräte" mit 99 Eintragungen, gefolgt von Klasse 3 "Bekleidungsindustrie" (57) und Klasse 33 "Hand- und Reisegeräte" sowie Klasse 44 "Kurzwaren" (jeweils 52).

Klasse	Anmeldungen	Klasse	Anmeldungen
7. Flech- und Drahterzeugung	—	55. Papierfabrikation	—
8. Flechten, Färben, Zeugdruck und Appretur	4	56. Pferdegeschirr	2
9. Porzellanwaaren	11	57. Photographie	12
10. Brennstoffe	—	58. Pressen	1
11. Buchbinderei	15	59. Pumpen	2
12. Chemische Apparate	1	60. Regulatoren	—
13. Dampfessel	2	61. Rettungswejen	2
14. Dampfmaschinen	—	62. Salinwesen	—
15. Druckerei	7	63. Sattlerei und Wagenbau	10
16. Düngerbereitung	—	64. Schanzgeräthe	30
17. Eisbereitung	—	65. Schiffbau und Schiffsbetrieb	—
18. Eisenerzeugung	—	66. Schlächterei	1
19. Eisenbahn- und Straßenbau	3	67. Schleifen und Poliren	1
20. Eisenbahnbetrieb	3	68. Schlosserei	36
21. Electriche Apparate und Maschinen, Telegraphie und Telephonie	9	69. Schneidwerkzeuge	10
22. Farbstoffe	—	70. Schreib- und Zeichenwaaren und Com- toir-Geräthe	41
23. Fettindustrie	2	71. Schuhwerk	18
24. Feuerungsanlagen	11	72. Schusswaffen, Geschosse, Verschanzung	7
25. Flechtmaschinen, Strickmaschinen, Poja- mentierwaarenfabrikation	5	73. Seilerei	—
26. Gasbereitung und Beleuchtung	3	74. Signalwejen	2
27. Gebläse und Lüftungsvorrichtungen	6	75. Soda	—
28. Gerberei, Lederbearbeitung	1	76. Spinnerei	3
29. Gespinnstfasern	—	77. Sport	31
30. Gesundheitspflege	32	78. Sprengstoffe, Zündwaaren, Feuerwerkerei	1
31. Gießerei und Formerei	—	79. Tabak	1
32. Glas	—	80. Thonwaaren-, Stein-, Cementindustrie	6
33. Hand- und Reijegeräthe	52	81. Transportwejen	13
34. Hauswirthschaftliche Geräthe	99	82. Trodenvorrichtungen	2
35. Hebezeuge	8	83. Uhren	9
36. Heizungsanlagen	12	84. Wasserbau	—
37. Hochbauwejen	22	85. Wasserleitung	11
38. Holz-Bearbeitung	5	86. Weberei	15
39. Horn	3	87. Werkzeuge und Geräthe	10
40. Hüttenwejen	—	88. Wind- und Wasserkraftmaschinen	—
41. Hutfabrikation	2	89. Zucker- und Stärkefabrikation	2
42. Instrumente	33		
43. Korbflechterei, Rohrfllechterei	—		
44. Kurzwaaren	52		
45. Land- und Forstwirthschaft, Garten- und Weinbau, Zootechnik	37		
46. Luft- und Gasmaschinen	1		
47. Maschinenelemente	32		
48. Metallbearbeitung, chemische	—		
49. Metallbearbeitung, mechanische	24		
50. Mälerei	7		
51. Musikinstrumente	18		
52. Nähmaschinen	5		
53. Nahrungsmittel	4		
54. Papiererzeugnisse, Papier-Verarbeitung, Nekams-Vorrichtungen	12		

An den Anmeldungen sind betheiligt:

Königreich Preußen	mit 456 Anmeldungen
davon Berlin mit 153.	
Königreich Sachsen	= 158
Bayern	= 94
Großherzogthum Baden	= 42
Königreich Württemberg	= 33
Freie und Hansestadt Ham- burg	= 18
Die übrigen deutschen Bun- desstaaten	= 65
Das Ausland im Ganzen	= 50

Auszug aus den "Mittheilungen" vom 10.11.1891

Die erste statistische Erhebung der "Mittheilungen" vom 10. November 1891 gibt aber auch Auskunft über die regionale Herkunft der damaligen Anmelderschaft. Von den 916 Anmeldungen des ersten Monats kam die Hälfte (456) aus dem Königreich Preußen, davon allein jede dritte Anmeldung aus Berlin (153). Die andere Hälfte der Anmeldungen verteilte sich auf die Königreiche Sachsen (158) und Bayern (94), das Großherzogtum Baden (42) und das Königreich Württemberg (33), die Freie und Hansestadt Hamburg (18) sowie "die übrigen deutschen Bundesstaaten" (65). Aus dem Ausland waren 50 Anmeldungen beim Kaiserlichen Patentamt eingereicht worden, das entspricht einem Anteil von 6 Prozent.

Heute wird die seit 7. Oktober 1975 geltende Internationale Patentklassifikation (IPC) für die Klassifikation von Patenten und Gebrauchsmustern verwendet. Rechtliche Grundlage ist das Straßburger Abkommen über die Internationale Patentklassifikation, das Deutschland zusammen mit 12 weiteren Staaten am 24. März 1971 unterzeichnet hatte. Aktuell klassifizieren 62 Länder weltweit nach der IPC.

**Bekanntmachung
des Straßburger Abkommens
über die Internationale Patentklassifikation
Vom 28. Februar 1975**

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 24. März 1971 unterzeichnete Straßburger Abkommen über die Internationale Patentklassifikation tritt nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a für die

Bundesrepublik Deutschland am 7. Oktober 1975 in Kraft; die Ratifikationsurkunde ist am 13. Juli 1973 beim Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum hinterlegt worden.

Das Abkommen tritt nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a ferner für

Brasilien	Norwegen
Dänemark	Osterreich
Frankreich	Schweden
Irland	Schweiz
Israel	Vereinigtes Königreich
Niederlande	Vereinigte Staaten

am 7. Oktober 1975

und außerdem nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b für

Ägypten	am 17. Oktober 1975
Australien	am 12. November 1975
Spanien	am 29. November 1975

in Kraft.

Bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden oder Beitrittsurkunden haben Erklärungen abgegeben

nach Artikel 4 Abs. 4 Ziffer i des Abkommens

Australien
Irland
Norwegen
Vereinigtes Königreich

nach Artikel 4 Abs. 4 Ziffer i und ii des Abkommens

Spanien

nach Artikel 4 Abs. 4 Ziffer ii des Abkommens

Frankreich.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Von einer Veröffentlichung der in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a Ziffern i und ii sowie Buchstabe b des Abkommens angeführten Klassifikation wird wegen des großen Umfangs abgesehen. Bezugsquelle für die englische und französische Originalfassung der geltenden Klassifikation ist der Verlag Morgan-Grampion Limited, 30 Calderwood Street, Woolwich, London SE 18 6QH, Bezugsquelle für die vom Deutschen Patentamt herausgegebene deutsche Übersetzung der Carl Heymanns Verlag, München, Köln, Berlin.

Bonn, den 28. Februar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bundesgesetzblatt Nummer 16 von 1975

dungen (26,2 Prozent), Bayern mit 2 356 (22,8 Prozent) und Baden-Württemberg mit 1 887 (18,2 Prozent). Berlin rangiert in der aktuellen Jahresstatistik übrigens an siebter Stelle mit 334 angemeldeten Gebrauchsmustern (3,2 Prozent). Die "beliebteste" Klasse 2015 war die IPC-Klasse A 47 "Möbel" mit 1 115 Anmeldungen, gefolgt von A 61 "Medizin oder Tiermedizin; Hygiene" (902) und B 60 "Fahrzeuge allgemein" (811).

Ein internationaler Überblick: Gebrauchsmuster - utility model - modèle d'utilité

Wenn nach erfolgreicher Anmeldung ein Gebrauchsmuster beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingetragen wird, gilt das Schutzrecht ausschließlich für die Bundesrepublik Deutschland.

— Bundesrepublik Deutschland —



Wie aber sieht es in anderen Ländern aus?

Das Gebrauchsmuster - beziehungsweise ein dem (deutschen) Gebrauchsmuster vergleichbares Schutzrecht - wird derzeit in 57 Ländern sowie von den beiden afrikanischen Institutionen für geistiges Eigentum, ARIPO ("African Regional Intellectual Property Organization" mit 19 Mitgliedsstaaten) und

OAPI ("Organisation Africaine de la Propriété Intellectuelle" mit 17 Mitgliedsstaaten), angeboten. Die 57 von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) aufgelisteten Ländern sind: Ägypten, Äthiopien, Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Aruba, Australien, Aserbaidschan, Belarus, Belize, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Kasachstan, Kirgistan, Kolumbien, Kuwait, Laos, Malaysia, Mexiko, die Republik Moldau, Österreich, Peru, die Philippinen, Po-

Die IPC teilt die Technikbereiche in acht Sektionen ein, von A "Täglicher Lebensbedarf" bis H "Elektrotechnik". Jede Sektion besteht aus Klassen. In der Hierarchie folgen Unterklassen sowie rund 70 000 Haupt- und Untergruppen.

2015 wurden beim Deutschen Patent- und Markenamt 14 277 Gebrauchsmuster neu angemeldet, davon 28 Prozent aus dem Ausland. Die anmeldestärksten Bundesländer waren Nordrhein-Westfalen mit 2 709 Anmel-

len, Portugal, die Russische Föderation, die Slowakei, Spanien, Südkorea, Tadschikistan, Taiwan, Trinidad und Tobago, die Tschechische Republik, die Türkei, die Ukraine, Ungarn, Uruguay und Usbekistan.

Zum Vergleich: der WIPO gehören aktuell 188 Vertragsstaaten an; einen Gebrauchsmusterschutz kennen also ungefähr die Hälfte der WIPO-Mitglieder. Dabei ist anzumerken, dass sich der Begriff des "Gebrauchsmusters" nicht weltweit durchgesetzt hat. Im Englischen wird zum Beispiel neben "utility model" zuweilen auch "petty patent" oder "innovation patent" gebraucht, im Französischen neben "modèle d'utilité" auch "petit brevet" oder "certificat d'utilité".



Doch nicht nur begrifflich, auch rechtlich unterscheiden sich die weltweiten Gebrauchsmuster. So existiert beispielsweise die in Deutschland bestehende Möglichkeit, ein Gebrauchsmuster aus einer Patentanmeldung mit gleichem Inhalt abzuzweigen, nicht überall. Und Unterschiede gibt es schließlich auch bei den Laufzeiten des jeweiligen Gebrauchsmusters: Während das beim DPMA eingetragene Gebrauchsmuster für 10 Jahre geschützt ist, sind es in Malaysia bei der "utility innovation" 20 Jahre und in Frankreich beim "certificat d'utilité" 6 Jahre.



In der Russischen Föderation kann die Laufzeit auf bis zu 13 Jahre verlängert werden. Eine weitere Besonderheit des Gebrauchsmusters in der Russischen Föderation ist, dass als Schutzvoraussetzung keine erfinderische Tätigkeit, sondern nur die Neuheit erforderlich ist. Unwesentliche und nicht technische Merkmale werden bei der Neuheitsprüfung nicht berücksichtigt.



Gebrauchsmuster rund um den Fußball

Nicht nur zur EM 2016 geht es um Fußball, auch sonst spielt eine der populärsten Sportarten der Welt eine wichtige Rolle. Das war schon in früheren Zeiten so: Das älteste bekannte Fußballspiel ist das chinesische "Ts'uh-küh", über das erstmals im Jahre 2697 v. Chr. berichtet wird. Im Rahmen der militärischen Ausbildung musste eine mit Federn und Tierhaaren gefüllte Lederkugel in ein etwa 40 cm großes Netz befördert werden.

Auch das Volk der Maya kannte Ballspiele, die sie zu Ehren ihrer Götter austrugen, mit einem vollrunden Ball aus Kautschuk. Heutzutage werden Fußbälle aus Kunststoff hergestellt und genäht oder geschweißt. Da die Außenhülle aufgrund von Spiel- und Witterungsbedingungen stets am stärksten beansprucht wird, könnte ein Ball mit sichtbaren inneren Mustern zumindest eine optische Lösung bieten, siehe DE 000009315746 U1.



Abbildung aus
DE 000009315746 U1

Eine wichtige FIFA-Regel greift übrigens auf das Ballspiel der Maya zurück, denn laut FIFA ist es wichtig, dass der Fußball kugelförmig ist.

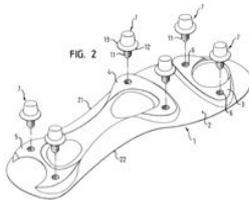


Abbildung aus
DE 2022231 U1

Nur so sorgt der Tritt mit dem Fuß in einem Fußballschuh dafür, dass der Ball ins Rollen kommt. Die Entwicklung der Fußballschuhe beginnt mit einfachen robusten Arbeitstiefeln und zielt auf eine physiologisch wertvolle und spieltechnisch unterstützende Fußballausstattung ab. Um beim Spiel im Freien eine gute Trittfestigkeit zu gewähren, fanden zunächst Stollenschuhe Einzug, in denen steife Holzleisten als Sohlen verhindern sollten, dass die Stollen gegen den Fuß drücken. Inzwischen ist das Auswechseln von Schraubstollen oder Nocken Alltag, siehe DE 2022231 U1.

Den Runden ins Eckige: Bereits im Jahr 1891 stellte das International Football Association Board in Schottland noch heute geltende Regeln für das Fußballtor auf, nämlich ein dreiteiliges Torgestell mit der Standardgröße von 7,32 m x 2,44 m, ein Fußballtornetz (heute aus Kunstfaser) und eine sichere ortsfeste Verankerung des Torgestelles, die einer hohen mechanischen Belastung standhält. Originelle Ergänzung ist eine Erfindung, die auf Optik zielt. Bei einem Treffer leuchtet der Torrahmen rundum auf, was besonders bei Flutlichtspielen sehr effektiv sein kann, siehe DE 20306580 U1.

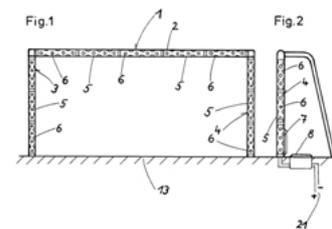


Abbildung aus DE 20306580 U1

Nicht nur die sichere Verankerung des Torgestells, auch die Torwarthandschuhe bieten dem Torwart Schutz. Lederhandschuhe mit Naturkautschuk beschichtet oder mit klebrig wirkenden Kunststoffen hergestellt, haben längst ausgedient. Neben der Schutzwirkung und einer guten Griffigkeit werden heute an einen Torwarthandschuh individuelle Forderungen gestellt, wie ein angenehmes Tragegefühl durch Latex und Air-Mesh, Stretch Strap für einen sicheren Sitz oder spezielle Finger Protektoren, damit die Fingergelenke nicht überstreckt werden.

Das Gebrauchsmusterlöschungsverfahren

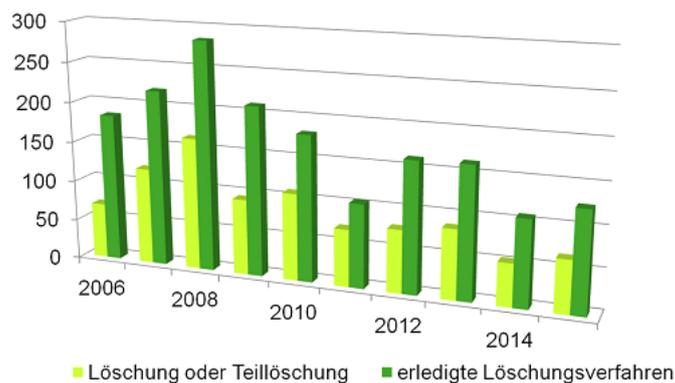
Schneller kann heutzutage eine technische Erfindung nicht geschützt werden: Entsprechen die eingereichten Unterlagen den formalen Vorgaben des Gebrauchsmustergesetzes und ist die Anmeldegebühr entrichtet, so liegen zwischen der Anmeldung des Gebrauchsmusters und dessen Eintragung im Idealfall nur wenige Tage. Der Gesetzgeber wollte mit dem Gebrauchsmuster, dessen Neuheit, erfinderischer Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit anders als beim Patent im Anmeldeverfahren nicht geprüft werden, eine rasche Alternative zum Patent schaffen.

Dass diese sachlichen Anforderungen im Rahmen der Gebrauchsmusteranmeldung nicht geprüft werden, lässt vermuten, dass es einen gewissen Prozentsatz an eingetragenen und in Kraft befindlichen Gebrauchsmustern gibt, die nicht neu oder ohne erfinderischen Schritt sein dürften. Ein solches Gebrauchsmuster kann dann ganz oder teilweise gelöscht werden, was gemäß § 15 Absatz 1 Gebrauchsmustergesetz grundsätzlich von jedermann beantragt werden kann.

Ein Blick in die Statistik des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) schafft Klarheit:

In den letzten zehn Jahren (von 2006 bis 2015)

- wurden 143.242 Gebrauchsmuster eingetragen,
- sind 1.658 Anträge auf Löschung von Gebrauchsmustern eingegangen,
- wurden 908 Gebrauchsmuster vollständig oder teilweise gelöscht,
- liegt die Quote der Anträge, denen mit Löschung oder Teillöschung entsprochen wurde, bei circa 52 Prozent.



Daraus folgt im Umkehrschluss, dass fast die Hälfte aller Gebrauchsmuster, deren sachliche Anforderungen im Rahmen eines Gebrauchsmusterlöschungsverfahrens geprüft werden, dieser Prüfung unbeschadet standhalten - was eine sorgfältige Recherche zum Stand der Technik im Vorfeld (d.h. vor Anmeldung des Gebrauchsmusters) vermuten lässt.

Im zurückliegenden Jahr 2015 sind übrigens beim DPMA mit 109 Lösungsanträgen so wenige eingegangen, wie seit 25 Jahren nicht mehr (1990: 104).

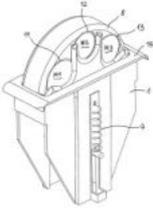
Über den Lösungsantrag entscheidet die zuständige Abteilung im DPMA in der Regel aufgrund mündlicher (nicht öffentlicher) Verhandlung in einem aus drei Personen bestehenden Spruchkörper. In unserem Jahresbericht 2015 informieren die Leiterin der Gebrauchsmusterabteilung, Bettina Berner, und der Leiter der Gebrauchsmusterstelle, Jörg-Eckhard Dördelmann, in einem Interview (Seite 20/21) über ihre Arbeit.

Die Gebrauchsmuster von "Patente-König" Artur Fischer

Der am 27. Januar 2016 im Alter von 96 Jahren verstorbene Erfinder Artur Fischer aus Tumlingen im Schwarzwald gilt mit einer schier unglaublichen Zahl von über 1.200 Erfindungen als "Patente-König". Ein Titel, der ihm freilich von den Medien verliehen wurde - Fischer selbst, zu dessen berühmtesten Erfindungen der Spreizdübel zählt, war zeitlebens bescheiden geblieben.

Dabei waren es nicht ausschließlich Patente, die Fischer bei den Patentämtern angemeldet hatte. Allein beim Deutschen Patent- und Markenamt wurden auf seinen Namen auch 288 Gebrauchsmuster eingetragen. Berühmt gemacht haben ihn zweifelsohne der bereits erwähnte Dübel und der Baukasten für Kinder. Doch ein Blick in unsere Datenbank DPMAregister offenbart eine Vielzahl an unterschiedlichen Bereichen, in denen die einst als Gebrauchsmuster geschützten Erfindungen von Artur Fischer Anwendung fanden und bis heute finden.

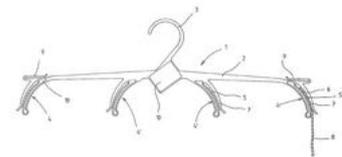
Wie bei fast jeder Erfindung stand am Anfang immer ein bis dato ungelöstes Problem. Ein Problem, wie wir es aus unserem Alltag nur zu gut kennen: die verrutschte Fußmatte im Auto, das vom Bügel gefallene Wäschestück, eine während der Fahrt im Auto herumkullernde Münze, eine mit ihren großformatigen Doppelseiten nur umständlich zu faltende Tageszeitung oder die Haltevorrichtung, die eben nicht hält, was sie verspricht. Während all diese Schwierigkeiten für Nichterfinder ein "Problem" bleiben, macht der Erfinder daraus eine "Aufgabe", die einem Lösungsversuch zugrunde gelegt wird: Artur Fischer hat mit seinen Gebrauchsmustern für alle oben genannten "Aufgaben" - und viele mehr - eine Lösung geschaffen.



"Münzhalter für Kraftfahrzeuge"

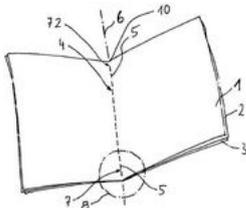
"Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, einen Münzhalter für Kraftfahrzeuge zu schaffen, der in der Entnahmeposition nur wenig aus einer Konsole vorsteht und einfach in der Handhabung ist", heißt es beispielsweise zu Gebrauchsmuster DE 296 10 478 U1.

Bei Gebrauchsmuster DE 295 16 177 U1 wurde das Problem folgendermaßen auf den Punkt gebracht: "Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, einen Aufhängebügel zu schaffen, der ein abrutschsicheres und optisch ansprechendes Aufhängen von in Größe und Form unterschiedlichen Wäschestücken ermöglicht."



"Aufhängebügel für Wäschestücke"

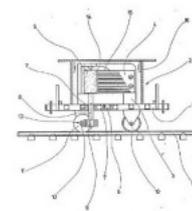
Und bei der Zeitung?



"Zeitung"

Zu deren Erfindung lag laut Gebrauchsmuster DE 90 10 356 U1 "die Aufgabe zugrunde, eine Zeitung zu schaffen, die entlang dem Mittelfalz leicht umgeknickt und aufgetrennt werden kann."

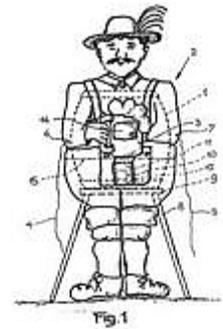
Ein wichtiges Anliegen war Artur Fischer bis ins hohe Alter, dass Kindern gerade auch in unserer heutigen Zeit ausreichend Gelegenheit und Zeit zum Spielen geboten wird. Mit Gebrauchsmuster DE 79 03 294 U1 hat er insbesondere für alle Freunde der Spielzeugsisenbahn das Spielen "hörbar" verschönert. Sein Spielzeugsisenbahnwagen ahmte nicht nur optisch die echten Waggons nach, sondern nun auch akustisch: Mittels einer auf dem Wagen montierten und während der Zugfahrt rotierenden Stiftwalze und Metallstiften wurden Töne erzeugt. Ein akustischer Effekt, der laut Gebrauchsmuster "den Spielwert der Spielzeugsisenbahn erheblich erhöht".



"Spielzeugsisenbahnwagen"

O'zapft is!

Mit diesem Ruf und dem Anstich des ersten Bierfasses eröffnet der Oberbürgermeister der Stadt München traditionell das Oktoberfest oder mundartlich die "Wiesn". Vom 17. September bis zum 3. Oktober 2016 kommen zum 183sten Mal Besucher aus den verschiedensten Ländern nach München zum größten Volksfest der Welt. Nicht nur "echte" Bayern, sondern auch Touristen gehen häufig in der bayerischen Tracht (oder einem dieser nachempfundenen Gewand) zur Festwiese, sodass viele mit der Wiesn Dirndl, Lederhose und eine Maß Bier verbinden.



DE 85 19 44 1 U1

Was liegt da näher, als eine Erfindung, die beides - Tracht und Bier - miteinander verbindet? Beispielsweise eine figürliche Abdeckvorrichtung für ein Behältnis, zum Beispiel ein Bierfass.



DE 20 2010 000 552 U1

Das Tragen bayerischer Tracht zum Oktoberfest ist nicht Pflicht, doch das Zugehörigkeitsgefühl wächst dadurch.

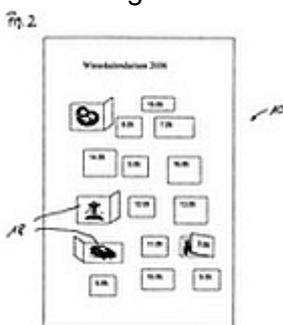
Nun beschränkt sich die Münchner Wiesn bekanntlich nicht auf einen Tag, sodass der eine oder die andere gerne das Erscheinungsbild variieren möchte. Da schafft zum Beispiel ein Wechsellaatz für Dirndl Abhilfe. Der Wechsellaatz ist bei einem Dirndl am Mieder ein herausnehmbares Stoff- oder Lederteil, durch das die Farbe, Form und Größe ausgewechselt werden kann.

Ein Schuh, der speziell für das Oktoberfest entwickelt wurde, lässt sich mit Hilfe von "Wiesnklapper'l und Klupper'l" abwechselnd gestalten. Auf der Vorderseite des Schuhs ist eine Klammer (Klupper'l) angebracht. Darüber können verschiedene Motive auf den Schuh geklemmt werden, unter anderem Weißwürste, Brezen oder Maßkrüge.



DE 20 2012 004 850 U1

Das Oktoberfest hat seinen Ursprung in der Hochzeit zwischen Kronprinz Ludwig von Bayern und Prinzessin Therese von Sachsen-Hildburghausen am 12. Oktober 1810. Die Feierlichkeiten zogen sich über mehrere Tage, an denen zahlreiche Darbietungen stattfanden. Am letzten Tag, dem 17. Oktober 1810, wurde die Wiese, auf der die Hochzeitsfeierlichkeiten stattfanden, zu Ehren der Braut in "Theresiens Wiese" getauft; später wurde daraus die "Wiesn". In den Jahren nach der Hochzeit steigerte sich die Anziehungskraft des Oktoberfestes Jahr für Jahr, hin zu einem Volksfest. Einzig 1813 musste die Wiesn wegen der Napoleonischen Kriege ausfallen. Die historisch bedingte Namensgebung des Oktoberfestes war verpflichtend für Beginn und Ende der Feierlichkeiten im Oktober. Jedoch bereits ab 1872 führte das herbstlich kühle Wetter dazu, den Beginn auf Mitte September vorzuverlegen, sodass nur noch die letzte Woche der Wiesn im Oktober lag.



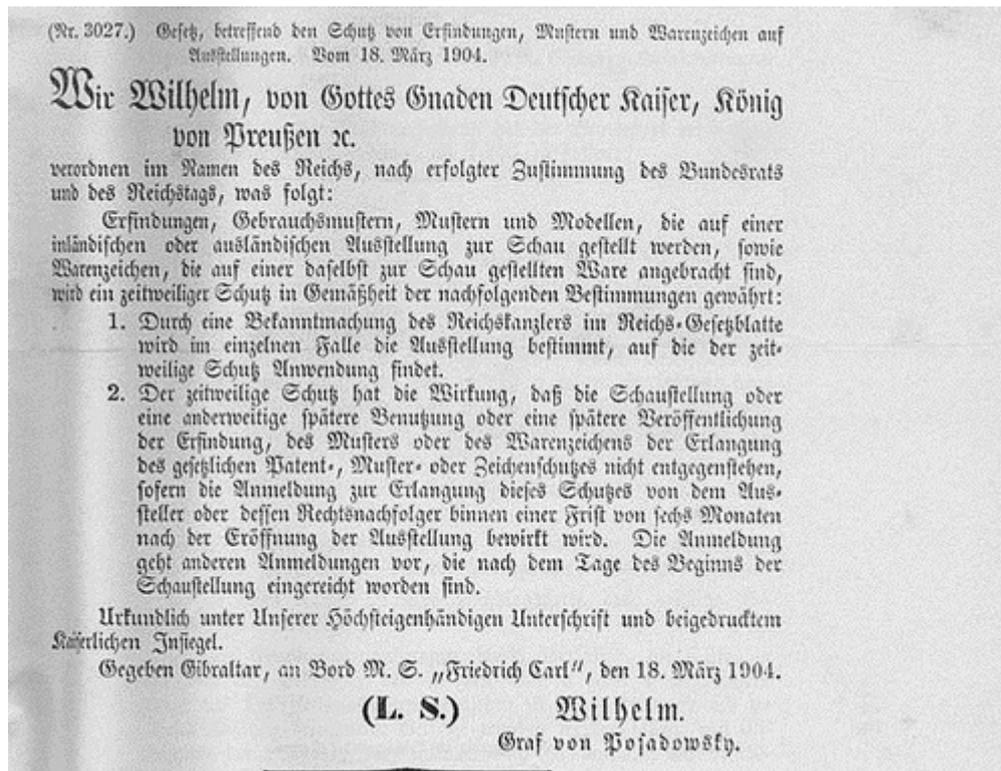
DE 20 2006 002 992 U1

Die traditionelle Regel besagt, dass stets am Samstag nach dem 15. September eröffnet wird und das Ende des Oktoberfestes der erste Sonntag im Oktober beziehungsweise - wie dieses Jahr - der Feiertag 3. Oktober ist. Grund genug ein "Wiesnkalendarium" zu erfinden.

Besonderheiten im Gebrauchsmusterrecht

Ausstellungspriorität

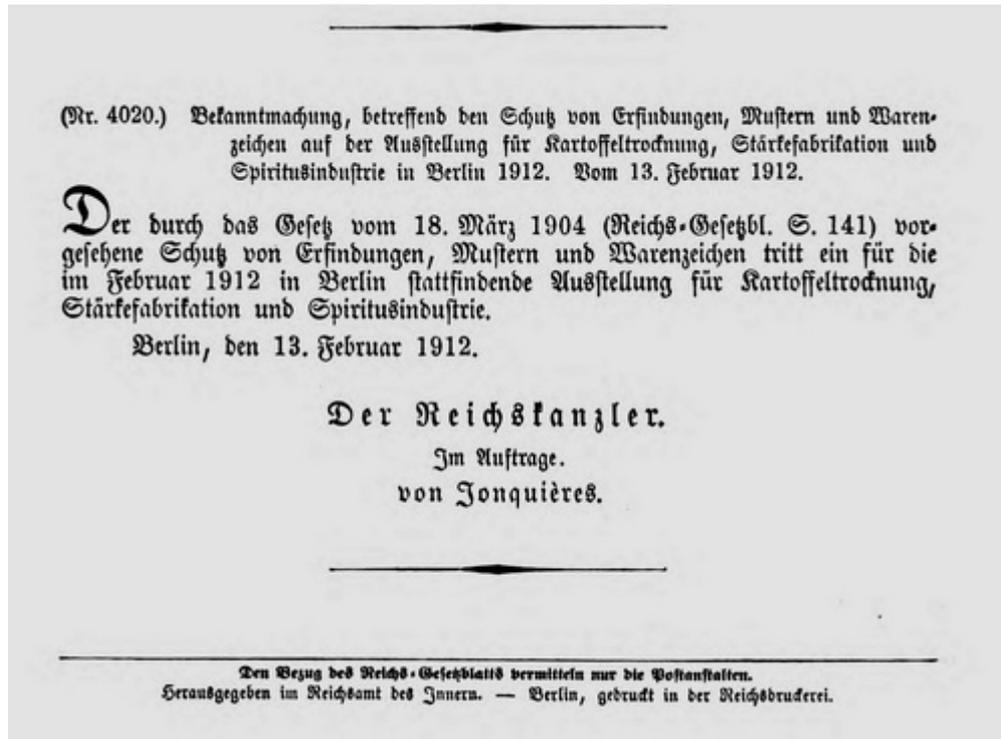
Wilhelm II., Deutscher Kaiser und König von Preußen, verordnete am 18. März 1904 den gesetzlichen Ausstellungsschutz für Erfindungen, Gebrauchsmuster, Muster und Modelle, die auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung (Messe) zur Schau gestellt werden. Grundsätzlich steht eine Erfindung frühestens ab dem Tag der Anmeldung unter rechtllichem Schutz. Die Ausstellungspriorität erweitert diesen Grundsatz und gewährt Erfindern einen Schutz von Rechts wegen bereits ab dem Tag der Ausstellung.



Ausschnitt aus dem Deutschen Reichs-Gesetzblatt vom 26. März 1904

Während die Ausstellungspriorität im deutschen Patentrecht seit 1978 stark eingeschränkt wurde und praktisch nur Ausstellungen im Rang einer Weltausstellung erfasst, findet sich diese Besonderheit im Gebrauchsmustergesetz als eigener Paragraph (§ 6a) wieder.

Eine gesetzliche Ausnahme ist zumeist an Voraussetzungen geknüpft, in diesem Fall sind es mittlerweile drei, die alle erfüllt sein müssen. Zum einen bleibt die Wahl der Messe nicht dem Erfinder überlassen. Zu Zeiten von Kaiser Wilhelm II. veröffentlichte der Reichskanzler die gültigen Ausstellungen im Reichs-Gesetzblatt.



Ausschnitt aus dem Deutschen Reichs-Gesetzblatt vom 17. Februar 1912

Heute, 112 Jahre später, informieren sich Anmelder im Bundesanzeiger über die Bekanntmachungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Das Ministerium veröffentlicht die Ausstellungen für die Ausstellungsschutz gewährt wird - Grundlage hierfür sind § 6a Absatz 3 Gebrauchsmustergesetz und das "Abkommen über internationale Ausstellungen", unterzeichnet in Paris am 22. November 1928.

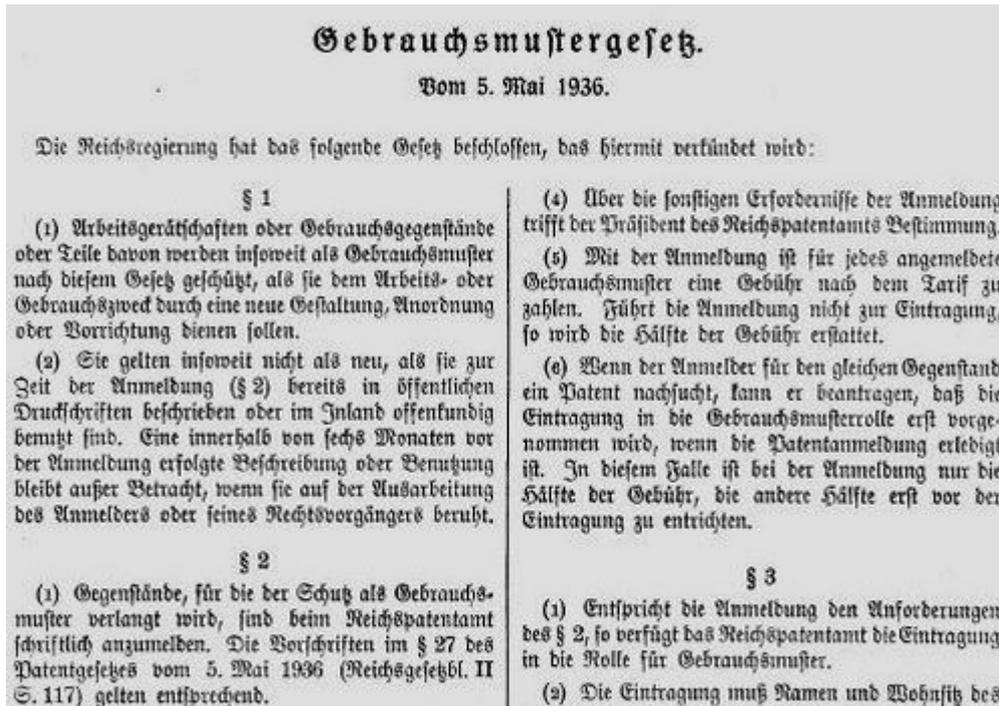
Die zweite Bedingung legte damals, wie auch heute noch, dem Erfinder eine Frist von sechs Monaten auf. Nur dann, wenn innerhalb dieses Zeitraums, mit dem Tag der Ausstellung der Verordnung durch das Deutsche Patent- und Markenamt als Fristbeginn, eine Anmeldung (beim Deutschen Patent- und Markenamt) erfolgt, gilt die zweite Voraussetzung als erfüllt.

Die dritte Voraussetzung findet sich erst ab dem Jahr 2004 in § 6a Gebrauchsmustergesetz: der Anmelder muss bei Beanspruchung der Ausstellungspriorität innerhalb von 16 Monaten einen Nachweis für die Zurschaustellung auf der Messe einreichen.

Die Ausstellungspriorität ist im Gebrauchsmusterrecht somit seit Kaiser Wilhelm II. im Wesentlichen unverändert geblieben.

Neuheitsschonfrist

32 Jahre, nachdem Kaiser Wilhelm II. die Ausstellungspriorität einführt, wurde das Patent- und Gebrauchsmusterrecht am 5. Mai 1936 um eine zusätzliche Besonderheit erweitert: Die Neuheitsschonfrist wird erstmals gesetzlich niedergeschrieben; aufgrund ihrer Bedeutung in § 1 des Gebrauchsmustergesetzes.



Auszug aus dem Gebrauchsmustergesetz vom 5. Mai 1936

Vor 1936 galt allein der sogenannte absolute Neuheitsbegriff, wonach eine Erfindung neu ist, wenn sie nicht dem Stand der Technik entspricht oder anders ausgedrückt im Vergleich zu sämtlichem, zum Zeitpunkt der Anmeldung öffentlich bekanntem Wissen neu und erfindend ist.

Die Neuheitsschonfrist definiert den relativen Neuheitsbegriff. Erfinder von Gebrauchsmustern dürfen ihre Erfindung sechs Monate vor der Anmeldung benutzen oder publik machen. Macht der Anmelder die Schonfrist geltend, greift - obwohl die Erfindung dem Stand der Technik entspricht - der rechtliche Gebrauchsmusterschutz.

Die Einführung der Neuheitsschonfrist galt ursprünglich dem Schutz der Ansprüche patentrechtlich unerfahrener Erfinder, die durch eine voreilige Veröffentlichung ihr Schutzrecht verloren und so Nachteile erlitten. Heutzutage verweisen Befürworter auf den stärker werdenden Publikationsdruck an Universitäten oder die Notwendigkeit, in Forschungsbereichen Wissen auszutauschen.

Im Zuge der EU-Harmonisierung wurde die Neuheitsschonfrist 1978 für Patente in Deutschland abgeschafft, nicht jedoch für Gebrauchsmuster. In den unterschiedlichen Neufassungen des Gebrauchsmustergesetzes bis 1968 war die gesetzliche Regelung in § 1 zu finden. Erst in der Bekanntmachung vom 28. August 1986 wurde sie in den § 3 "verbannt", wo die Neuheitsschonfrist auch heute noch verankert ist.

"Warum eigentlich nicht?" - Die Frage nach dem EU-Gebrauchsmuster

Es existiert bereits bei der Marke (seit 1995) und beim Design (seit 2003), beim Patent könnte es in Zukunft eingeführt werden: das einheitliche Gemeinschaftsschutzrecht der Europäischen Union (EU). Den EU-weiten Gebrauchsmusterschutz gibt es indes nicht. Überlegungen in Richtung eines europäischen Gebrauchsmusters und entsprechende Initiativen waren durchaus vorhanden, sowohl auf nationaler wie auch auf EU-Ebene.

Auf nationaler Ebene...

ist in diesem Zusammenhang das Jahr 1993 von besonderer Bedeutung, und zwar die Tage vom 7. bis 12. November. Ort des Geschehens ist nicht Berlin oder München: es ist das idyllisch hoch über dem Tegernsee gelegene Schloss Ringberg. Dort, in seiner Tagungsstätte, hat das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht (seit 2013: Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb) rund 30 internationale Expertinnen und Experten zu einem Symposium geladen (ein ausführlicher Bericht über das "Ringberg-Symposium" ist 1994 in der Zeitschrift GRUR International erschienen). Während der sechs Tage dauernden wissenschaftlichen Veranstaltung diskutieren und erörtern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den von einer Arbeitsgruppe des Instituts vorgelegten Entwurf für ein europäisches Gebrauchsmusterrecht. Diese nationale Initiative mit Symposium und Diskussionsentwurf ist dabei keineswegs isoliert von einer Initiative auf europäischer Ebene zu sehen: Vielmehr war es das erklärte Ziel der Beteiligten, damit die entsprechenden Harmonisierungsbemühungen der EU-Kommission zu unterstützen.

Referiert wurde auf Schloss Ringberg eingangs zur Entstehung des Entwurfs und dessen Grundzügen sowie zur wirtschaftlichen Bedeutung des Gebrauchsmusters in Europa. An den darauffolgenden Veranstaltungstagen kamen in der Diskussion alle Fragestellungen aufs Tapet, die mit dem Schutzrecht Gebrauchsmuster einhergehen: beispielsweise die materiellen Schutzvoraussetzungen, Anmeldungserfordernisse und Schutzdauer oder die sogenannte Abzweigung, um nur einige wenige der zahlreichen Diskussionspunkte zu nennen.

In einer zum Abschluss verabschiedeten Resolution begrüßten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Symposiums die Initiative der EG-Kommission, auch Arbeiten auf dem Gebiete des Gebrauchsmusterrechts aufzunehmen. Sie unterstrichen die große wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusters, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, als eines den Patentschutz sinnvoll ergänzenden Schutztitels, der einfacher und kostengünstiger zu erlangen ist und kurzfristig zur Bekämpfung von Nachahmungen zur Verfügung steht.

Auf EU-Ebene...

schreiten in der Folge diese "Arbeiten auf dem Gebiete des Gebrauchsmusterrechts" voran: Auf Initiative des damaligen EU-Kommissars für den Binnenmarkt, Mario Monti, veröffentlicht die Europäische Kommission am 16. Dezember 1997 - zwei Jahre nach Vorlage des sogenannten "Grünbuchs über den Gebrauchsmusterschutz im Binnenmarkt" - ihren Vorschlag für eine Richtlinie ("proposal for a directive") zur Harmonisierung der nationalen Gebrauchsmusterschutzsysteme in den Mitgliedstaaten der EU.

1999 kommt es zu einer Aktualisierung des Vorschlags, über den jedoch in den Folgejahren keine Einigung unter den Mitgliedstaaten erzielt wird. Grund hierfür war insbesondere der "parallel" laufende Vorbereitungsprozess zur Einführung des von einer großen Mehrheit der Mitgliedstaaten prioritär gewünschten EU-Patents. Zumal nicht alle - damaligen wie heutigen - Mitgliedstaaten der EU ein solches zweites Schutzrecht für technische Erfindungen neben dem Patent kennen (einen internationalen Überblick hierzu bietet übrigens unser im Mai veröffentlichter Beitrag).



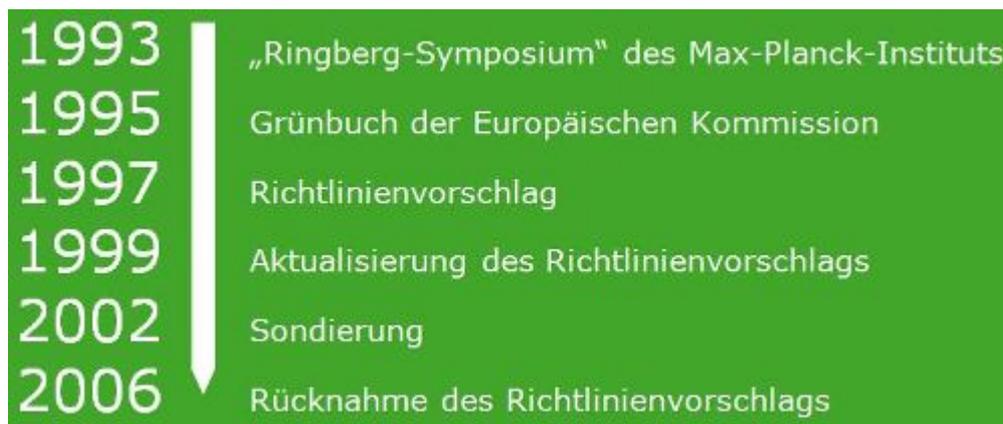
"Grünbuch" der EU-Kommission vom 19.07.1995

Interessante Einblicke in die (damaligen) Sichtweisen und Einschätzungen der betroffenen Kreise, etwa der zum Teil multinationalen Berufs-, Unternehmens- und Branchenverbände sowie der zuständigen Ministerien in den EU-Mitgliedstaaten, zeigt im Jahr 2002 die von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, herausgegebene "Sondierung der Auswirkungen eines Gemeinschaftsgebrauchsmusters zur Aktualisierung des Grünbuchs über den Ge-

brauchsmusterschutz im Binnenmarkt". Grundlage der Sondierung waren insgesamt 47 schriftliche Stellungnahmen - eine relativ geringe Zahl "im Vergleich zu anderen Sondierungen auf vergleichbaren Gebieten", wie die Generaldirektion anmerkt.

In einer vorangestellten Zusammenfassung wird betont, dass sich in drei Viertel der Beiträge die Betroffenen gegen die Einführung eines Gemeinschaftsgebrauchsmusters aussprachen. Außerdem werde die Meinung geäußert, das Gebrauchsmuster entspreche einem lokalen oder nationalen Schutzbedarf, seine Einführung auf Gemeinschaftsebene sei indessen nicht gerechtfertigt. In der Mehrzahl der ablehnenden Stellungnahmen wurde gefordert, alle Gebrauchsmuster-Initiativen aufzugeben - was schließlich auch geschieht:

2006 zieht die EU-Kommission ihren Richtlinienvorschlag zurück.

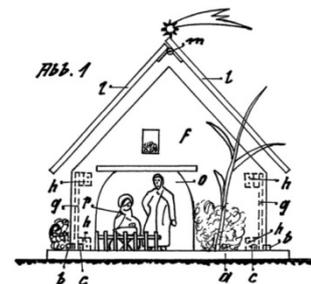


Zeitschiene mit den Ereignissen von 1993 bis 2006

Fröhliche Weihnacht

Der Wortherkunft nach, leitet sich Weihnachten von der mittelhochdeutschen Wendung "(ze den) wihen nahten", "(zu den) heiligen Nächten" ab. Der früheste Beleg für den Ausdruck "Weihnachten" stammt aus der Predigtsammlung "Speculum ecclesiae" um 1170. Dort steht geschrieben (laut Übersetzung): "Die Gnade" (Gottes) "kam zu uns in dieser Nacht: deshalb heißt diese nunmehr Weihnacht."

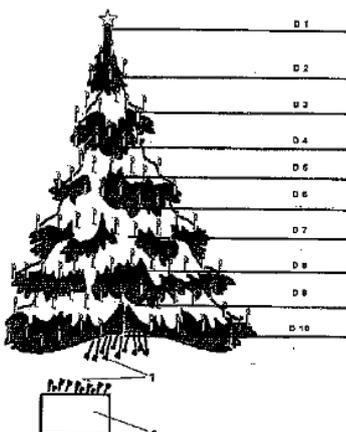
Die wohl bekannteste und meist zitierte Weihnachtsgeschichte steht im Lukasevangelium Kapitel 2. Die darin enthaltenen Hauptcharaktere sind in der Weihnachtskrippe dargestellt, die in den Kirchen und vielen christlichen Wohnungen zu finden ist. Um sie platzsparend in einem kleinen Karton unterzubringen, sieht die DE1695874U Scharniere an den Seitenwänden sowie dem Dach vor. Damit wurde die Krippe zusammenklappbar.



"Weihnachtskrippe" DE1695874U

Bereits im Mittelalter war es üblich, zu Weihnachten Bäume zu schmücken. Zur damaligen Zeit zierten Nüsse und Äpfel den Weihnachtsbaum; diese Dekoration lässt sich auch heute noch an vielen Christbäumen finden.

Im 18. Jahrhundert begannen dann zuerst Adlige und wohlhabende Bürger den Tannenbaum mit Kerzen zu schmücken. Dieser Brauch wurde später auch von einfachen Bürgern übernommen und heutzutage ist ein beleuchteter Christbaum - allerdings zumeist mit elektrischen Kerzen - eine Selbstverständlichkeit. Dabei finden die unterschiedlichsten Varianten von elektrischen Kerzen ihren Einsatz, unter anderem kabellose oder wie in der

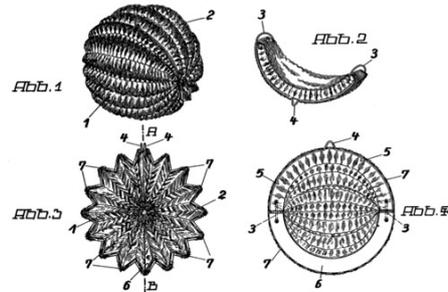


"Weihnachtsbaum-Lichtspiel mit Leistungsdimmung" DE202005017173U1

DE202005017173U dimmbare Lichter, die über eine Ansteuerung zu einem Lichtspiel zusammengestellt werden.

Die Christbaumspitze mit einer hölzernen Figur des Christuskindes zu schmücken, scheint sich bereits im 17. Jahrhundert als Tradition etabliert zu haben. Im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts vollzog sich ein Wandel, mitteln, wie Äpfel, Nüsse, hin zu selbst gebastelten Gegenständen, wie Engel, Tiere - teilweise auch aus Glas gefertigt.

Neben der Weihnachtsskrippe und den Lichtern am Weihnachtsbaum gilt heute die Christbaumkugel als beliebteste Dekoration. Doch auch dieser Weihnachtsschmuck erfordert auf Grund seiner Zerbrechlichkeit bei seiner Aufbewahrung eine Schutzverpackung. Um den Raumanspruch dabei gering zu halten, war die Neuerung in der DE1703077U, dass die Christbaumkugel ebenfalls zusammenlegbar ist. Dies wurde durch die lampenartige Ausgestaltung der Kugel erreicht.



"Christbaumkugel" DE1703077U